

Satzung über die Erhebung von Einleitungsgebühren für die Kläranlage der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 01. 11. 2006, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Aschersleben kann den Umlandgemeinden, die dies beantragen, die Einleitung und Reinigung der bei ihnen anfallenden Abwässer in die Kläranlage der Stadt Aschersleben gestatten, sofern die Kapazität der Kläranlage hierfür ausreicht.
- (2) Voraussetzung ist jedoch, dass die einleitenden Gemeinden zum Einen die in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben in der jeweils geltenden Fassung genannten Einleitungsbedingungen beachten und zwingend einhalten.

Zum Anderen haben die einleitenden Kommunen auf ihre Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Voraussetzungen für die Einleitung in die Kläranlage der Stadt Aschersleben gegeben sind, und die hierfür erforderlichen technischen Anlagen dauerhaft in einem den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Standard unterhalten und betrieben werden.

- (3) Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Einleitung und Reinigung von Abwasser in die Kläranlage der Stadt durch Umlandgemeinden.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Kläranlage der Stadt wird eine Gebühr von den Gemeinden erhoben, die tatsächlich in diese einleiten.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Kläranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die Kläranlage gelangt gelten die von der jeweiligen Gemeinde der Kläranlage zugeführten und durch geeignete technische Messeinrichtungen ermittelten Abwassermengen.

- (3) Hat eine Messeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge von der Stadt Aschersleben unter Zugrundelegung der im Vorjahr angefallenen Einleitungsmenge unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der jeweils einleitenden Gemeinde geschätzt.
- (4) Die jeweils einleitende Gemeinde hat die erforderlichen Messeinrichtungen auf ihre Kosten an einem von der Stadt oder ihren Beauftragten angegebenen Übergabepunkt einzubauen und zu unterhalten.

Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Der Stadt oder ihren Beauftragten ist jederzeit Zugang zur Messeinrichtung zu gewähren.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Für die Benutzung der Kläranlage beträgt die Gebühr für den vollen Kubikmeter Abwasser 1,27 Euro.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr erstreckt sich nicht auf eine eventuell erforderlich werdende Durchleitung durch das Kanalsystem der Stadt, sondern umfasst allein die Kosten für die Reinigung des ankommenden Abwassers in der Kläranlage.

Für die Durchleitung durch das Kanalsystem der Stadt Aschersleben werden im Einzelfall für die betroffene Gemeinde zusätzlich Kanalbenutzungsentgelte gemäß gesondertem Vertrag festgelegt.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist die jeweils einleitende Gemeinde.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die jeweilige Gemeinde Abwasser in die Kläranlage der Stadt Aschersleben einleitet.

Sie erlischt, sobald die jeweilige Gemeinde die Zuführung von Abwasser in die Kläranlage dauerhaft einstellt.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet.

Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Abwasseranfall je Tag, bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind jeweils am 15. 01., 15. 02., 15. 03., 15. 04., 15. 05., 15. 06., 15. 07., 15. 08., 15. 09., 15. 10., 15. 11. sowie 15. 12. Abschlagszahlungen zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Gebühren und die Abschlagszahlungen werden im Namen und auf Rechnung der Stadt Aschersleben vom Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben berechnet und eingezogen. Der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben ermittelt zudem die Berechnungsgrundlagen und erteilt die Gebührenbescheide.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid nicht ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt ist.

Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen.

§ 8

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt oder dem von ihr beauftragten Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu halten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann oder nicht im erforderlichen Umfange hilft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Einleitungsgebühren für die Kläranlage der Stadt Aschersleben vom 28. 02. 1996 in der Fassung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Einleitungsgebühren für die Kläranlage der Stadt Aschersleben vom 05. 11. 2003 außer Kraft.

Aschersleben, den 01. 11. 2006

Michelmann

Dienstsiegel